

BVGer D-4109/2008 vom 20. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4109_2008

FR: TAF D-4109/2008 du 20 décembre 2011

IT: TAF D-4109/2008 del 20 dicembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 4.1

Vorweg ist die Rüge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Abklärungs- und Begründungspflicht) respektive des rechtlichen Gehörs zu prüfen, da ein allenfalls ungenügend abgeklärter Sachverhalt eine materielle Behandlung verunmöglichen würde.

E. 4.1.1

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen (beispielsweise durch die Einholung eines Gutachtens). Dieser Grundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt, er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG). Trotz des Untersuchungsgrundsatzes kann sich nämlich die entscheidende Behörde in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen eines Gesuchstellers zu würdigen und die von ihm angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen. Eine ergänzende Untersuchung kann sich jedoch aufdrängen, wenn aufgrund dieser Vorbringen und Beweismittel berechtigte Zweifel oder Unsicherheiten bestehen, die voraussichtlich nur mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 23 E. 5a S. 222).

E. 4.1.2

Aufgrund der Aktenlage kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das BFM den Sachverhalt vollständig erstellte und zu Recht keine weitergehenden Abklärungen veranlasste. Das BFM ging aufgrund der Parteiauskünfte und der Aktenlage (vgl. Art. 12 VwVG) davon aus, dass der rechtserhebliche Sachverhalt als erstellt gelten könne und keine weiteren Beweismassnahmen zu ergreifen seien. So gilt ein Sachverhalt erst dann als unvollständig festgestellt, wenn in der Begründung des Entscheides ein rechtswesentlicher Sachumstand übergangen beziehungsweise überhaupt nicht beachtet wird (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 286).

E. 4.1.3

Die Vorinstanz gelangte nach einer gesamtheitlichen Würdigung der aktenkundigen Parteivorbringen und der Beweismittel zu einem anderen Schluss als die

Beschwerdeführerin, was jedenfalls weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes darstellt. Dabei ist hinsichtlich der gerügten Verletzung der Abklärungs- und Begründungspflicht anzuführen, dass die Vorinstanz in Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101], Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) die Vorbringen der Beschwerdeführerin tatsächlich hörte, sorgfältig und ernsthaft prüfte und in der Entscheidungsfindung berücksichtigte, was sich entsprechend in den betreffenden Erwägungen niederschlug. Insbesondere legte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid in schlüssiger Weise dar, aufgrund welcher Überlegungen die Asylvorbringen als unglaubhaft zu erachten seien und der eingereichten (...) insgesamt keine rechtserhebliche Beweiskraft zuerkannt werden könne, weshalb eine weitergehende Abklärung als nicht nötig erachtet wurde. Zwar hielt die Vorinstanz - wie die Beschwerdeführerin in ihrer Rechtsmitteleingabe zu Recht bemerkte - im Sachverhalt der angefochtenen Verfügung fest, dass es sich um dreissig Teller mit vergifteten Nahrungsmitteln gehandelt habe. Jedoch ist aus der Begründung des Entscheides ersichtlich, dass das BFM bei seinen Erwägungen korrekterweise von vergifteten Tellern ausging (vgl. act. A30/7, S. 3, Ziffer 3). Bezüglich der eingereichten Arztbestätigung äusserte sich die Vorinstanz in ihren Erwägungen zunächst in grundsätzlicher Weise zum Beweiswert des Dokumentes und hielt danach fest, dass die vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen und daher folgerichtig die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Vergewaltigungen nicht glaubhaft seien. Zudem ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin ihre Asylgründe nach Abbruch der vorinstanzlichen Anhörung vom 17. Dezember 2007 an der weiteren Anhörung vom 22. Februar 2008 erneut darlegen und im Rahmen einer Vielzahl von Nachfragen ergänzen und vertiefen konnte (vgl. act. A14/18, S. 16; A25/16, S. 3 ff.).

E. 4.1.4

Die Rüge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Abklärungs- und Begründungspflicht) sowie des rechtlichen Gehörs erweist sich demnach als unbegründet, weshalb dem Eventualantrag, es sei die Verfügung der Vorinstanz aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an das BFM zurückzuweisen, nicht stattzugeben ist.

E. 4.2

In materieller Hinsicht führt eine Gesamtbeurteilung aller Elemente der Glaubhaftmachung zur Überzeugung, dass die Schilderungen der Beschwerdeführerin bezüglich ihres vorgebrachten Engagements innerhalb der L. _____ und K. _____ und der daraus resultierenden Repression der kongolesischen Behörden als überwiegend unglaubhaft zu erachten sind, weshalb sie den gemäss Art. 7 AsylG reduzierten Beweisanforderungen nicht genügen. Der Beschwerdeführerin gelingt es weder im vorinstanzlichen Verfahren noch in ihren auf Beschwerdeebene eingereichten Eingaben, ihre diesbezüglichen Schilderungen in sich stimmig, widerspruchsfrei und den Tatsachen entsprechend darzulegen, aufgrund derer auf einen tatsächlich erlebten Sachverhalt geschlossen werden könnte. Die von ihr auf Beschwerdeebene gemachten Ausführungen und Entgegnungen sowie im Verfahren eingereichten Beweismittel vermögen die von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid aufgezeigten Unstimmigkeiten im Sachverhaltsvortrag nicht plausibel aufzulösen und die dementsprechenden Schlussfolgerungen des BFM umzustossen. So ist festzustellen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich des Giftanschlags und der Befreiungsaktion durch die K. _____ nicht durch öffentlich zugängliche Quellen gestützt

werden. Die Beschwerdeführerin war nicht imstande, in diesem Zusammenhang irgendwelche aufschlussreiche Unterlagen zu den Akten zu reichen. Auf wiederholte Nachfrage nach entsprechenden Zeitungsmeldungen zum angeblichen Vorfall vom (...) wich die Beschwerdeführerin entweder aus oder schob Zeitmangel vor, der es ihr verunmöglicht habe, Näheres über die Geschehnisse zu erfahren (vgl. act. A14/18, S. 12). Demgegenüber wäre es jedoch bei einer tatsächlich verfolgten Person nahegelegen und - nicht zuletzt mit Blick auf allenfalls zu treffende Sicherheitsvorkehrungen - in ihrem Interesse gewesen, möglichst viele Informationen zum verfolgungsauslösenden Zwischenfall erhältlich zu machen, was ihr angesichts der angeführten Parteibeziehungen und ihrer universitären Ausbildung möglich und zumutbar gewesen wäre. Weiter ist anzumerken, dass sich öffentlichen Quellen zufolge zwischen lokalen respektive staatlichen Sicherheitskräften des Kongo und der K. _____ in den vergangenen Jahren in der Tat diverse heftige Auseinandersetzungen ereigneten, wobei auch wiederholt Personen umkamen. Auch erwirkten Angehörige der K. _____ in einem Fall die Freilassung von verurteilten Gefangenen im Gebiet von T. _____. Jedoch lassen sich diese Ereignisse weder in inhaltlicher, zeitlicher noch örtlicher Hinsicht mit den Schilderungen der Beschwerdeführerin ([...]) - die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ihren Niederschlag in der öffentlichen Berichterstattung gefunden hätten - in Übereinstimmung bringen, weshalb die angeblich fluchtauslösenden Verfolgungsmassnahmen (Verhaftung und Inhaftierung der Beschwerdeführerin verbunden mit Vergewaltigung und Folter; Befreiung der Beschwerdeführerin durch Angehörige der K. _____ am [...]) als nicht den Tatsachen entsprechend und somit als unglaublich zu qualifizieren sind. Diese Einschätzung wird durch verschiedene weitere Ungereimtheiten im Sachverhaltsvortrag der Beschwerdeführerin gestützt. So ist zunächst der Vorinstanz beizupflichten, dass es als überwiegend unwahrscheinlich zu erachten ist, es wäre Angehörigen der K. _____, die lediglich mit Steinen und Macheten bewaffnet gewesen seien, gelungen, die Gefängniswärter in einer Weise zu bedrohen, dass sich diese zum Öffnen des Haupttores gezwungen gesehen hätten. Ebenso wenig vermag zu überzeugen, dass den das Gefängnis stürmenden Angehörigen der K. _____ die Freilassung der Gefangenen gelungen sein soll, obwohl bei der Auseinandersetzung auf Seiten der K. _____ ganze zwei Einheiten ihr Leben verloren hätten, auf Seiten der Sicherheitskräfte aber nur ein einziger Polizist getötet worden sei (vgl. act. A1/13, S. 6). Ferner vermag die Beschwerdeführerin nicht plausibel zu machen, wieso die vergifteten Teller überhaupt entdeckt worden seien, sollen diese doch ihren Angaben zufolge genau gleich wie die normalen Teller ausgesehen haben (vgl. act. A25/16, S. 14). In diesem Zusammenhang erstaunt, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der zweiten BFM-Anhörung explizit gewusst haben will, dass die übrigen Teller gleich wie die vergifteten Teller ausgesehen haben sollen (vgl. act. A25/16, S. 14), um demgegenüber anlässlich der ersten BFM-Anhörung vom 17. Dezember 2007 anzuführen, sie sei nicht am Ort des Anschlags gewesen und ihre dort arbeitenden Leute hätten die Art Teller gekannt, die man gebraucht habe, und auch gewusst, welchen Leuten man die vergifteten Teller habe vorsetzen wollen (vgl. act. A14/18, S. 11). Angesichts obiger Schlussfolgerungen vermag auch die eingereichte ärztliche Bestätigung vom (...), deren Original mit der Rechtsmitteleingabe nachgereicht wurde und gemäss welcher die Beschwerdeführerin im (...) wegen Schmerzen untersucht, behandelt und gestützt darauf auf eine Vergewaltigung geschlossen worden sei, nichts zu ändern. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass für die Beschwerdeführerin gemäss den in der Bestätigung enthaltenen Angaben eine Behandlung eingeleitet worden sei und sich der Gesundheitszustand günstig

entwickle. Demgegenüber gab sie anlässlich der Befragungen vor, sie habe nach dem Arztbesuch am gleichen Tag O._____ verlassen und die ihr verschriebenen Medikamente in Q._____ gekauft und dort auch ihre Therapie gemacht (vgl. act. A1/13, S. 6 und 9; A14/18, S. 7). Es bleibt in diesem Zusammenhang fraglich, wie der untersuchende Arzt in der Folge vom sich bessernden Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin hätte erfahren können, zumal sich diese zur Behandlung an einen gänzlich anderen Ort begeben haben will. Ausserdem ist anzumerken, dass die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge am (...) auf dem Weg ins Gefängnis und nach ihrer Ankunft im Gefängnis jeweils vergewaltigt worden sei, später nicht mehr (vgl. act. A25/16, S. 11). Die ärztliche Untersuchung fand jedoch gemäss der Bestätigung vom (...) erst (...) Wochen später, nämlich am (...) statt, weshalb infolge Zeitablaufs und der damit verbundenen körperlichen Regeneration zu bezweifeln ist, dass der untersuchende Arzt mit solcher Klarheit zu der in der Bestätigung enthaltenen Schlussfolgerung der Vergewaltigung gelangen konnte. Auch der nachgereichte Ausweis der K._____, ausgestellt im Jahre (...), belegt als solcher lediglich, dass die Beschwerdeführerin dieser Partei in den Jahren (...) bis (...) angehörte und ihr regelmässig Geldbeiträge zukommen liess.

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin und ihre Tochter keine Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnten. Das BFM hat ihr Asylgesuch demzufolge zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Sie ist mit dem Vater ihrer Tochter E._____, der in der Schweiz eine Daueraufenthaltsbewilligung besitzt, nicht verheiratet und lebt mit diesem auch nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen. Gestützt auf die Akten liegt damit ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Aufenthalt in der Schweiz aufgrund der FZA-Normen jedenfalls nicht klarerweise vor, weshalb es sich an dieser Stelle nicht rechtfertigt, die angeordnete Wegweisung aufzuheben beziehungsweise vorgängig die Beschwerdeführerin aufzufordern, bei den kantonalen Behörden ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung zu stellen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.3

In Bezug auf ihre Tochter E._____ ist bei den kantonalen Behörden ein Verfahren um Erteilung einer Daueraufenthaltsbewilligung hängig (vgl. oben Bst. I). Bei einer definitiven Ablehnung des diesbezüglichen Gesuches liegt es somit an den kantonalen Behörden, über eine Wegweisung von Tochter E._____ zu befinden (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 8d). Die Frage einer asylrechtlichen Wegweisung stellt sich deshalb nicht. Es ist somit festzustellen, dass die kantonalen Migrationsbehörden über die Wegweisung und deren Vollzug betreffend E._____ zu befinden haben und sich die Beschwerde insoweit als gegenstandslos erweist.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Dabei ist der Vollzug nicht möglich, wenn die ausländische Person weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Der Vollzug ist ferner nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich nicht zumutbar, wenn er für die ausländische Person eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 4 AuG).

E. 6.2

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748). Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung aus den nachfolgend aufgezeigten Gründen als unzumutbar erweist, kann auf eine Erörterung der beiden anderen Kriterien verzichtet werden.

E. 6.3

Wie dargelegt, ist das Verfahren um Erteilung einer Daueraufenthaltsbewilligung für die Tochter der Beschwerdeführerin noch hängig. Sollte das Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung rechtskräftig abgewiesen werden, hätten in der Folge die kantonalen Migrationsbehörden die Wegweisung und deren Vollzug zu prüfen. Unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung ist vorliegend zu beurteilen, ob es der Beschwerdeführerin überhaupt zumutbar wäre, mit einem (...) Kind in ihr Heimatland zurückzukehren.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.5

Die damals zuständige Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) hat in einem Entscheid im Jahre 2004 eine umfassende Lagebeurteilung in Bezug auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Kongo (Kinshasa) vorgenommen, welche grundsätzlich nach wie vor ihre Gültigkeit hat. Dabei wurde ausgeführt, dass das Land in den 1990er-Jahren durch ethnische Spannungen und Konflikte mit den Nachbarstaaten, insbesondere Ruanda, geprägt war und sich schliesslich ein Bürgerkrieg über das ganze Land ausbreitete. Die über Jahre dauernden, vielmals wechselnden Konflikte führten zu einer fast vollständigen Zerrüttung des Landes. Erst nach dem Tod des vormaligen Rebellenchefs und späteren Präsidenten Laurent-Désiré Kabila am 16. Januar 2001

beruhigte sich die Lage im Lande unter der Führung von Joseph Kabila (dem Sohn des vormaligen Präsidenten) zunehmend, zumal sich Letzterer bemüht zeigte, dem durch den langjährigen Bürgerkrieg zerrütteten Land eine gewisse Stabilität zu verleihen und den Friedensprozess voranzutreiben (vgl. zum Ganzen EMARK 2004 Nr. 33 E. 8.2. S. 233 ff.). In Würdigung der beschriebenen Umstände erachtete die ARK den Wegweisungsvollzug nach Kongo (Kinshasa) nur unter bestimmten Voraussetzungen als zumutbar, nämlich dann, wenn der letzte Wohnsitz der betroffenen Person die Hauptstadt Kinshasa oder eine andere, über einen Flughafen verfügende Stadt im Westen des Landes war, oder wenn die Person in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt. Die ARK hielt weiter fest, dass - nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände - der Vollzug der Wegweisung trotz Vorliegens der vorstehend genannten Kriterien in aller Regel als nicht zumutbar erscheint, wenn die zurückzuführende Person (kleine) Kinder in ihrer Begleitung hat, für mehrere Kinder verantwortlich ist, sich bereits in einem vorangeschrittenen Alter oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet oder wenn es sich bei der Person um eine alleinstehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netz verfügende Frau handelt (vgl. dazu EMARK 2004 Nr. 33. E. 8.3 [erster Absatz] S. 237).

E. 6.6

Die Beschwerdeführerin wuchs eigenen Angaben zufolge zusammen mit ihren Eltern und Geschwistern in U. _____ auf und hatte seit dem Jahre (...) ihren letzten Wohnsitz in O. _____. Im Jahre (...) erhielt sie ihren Universitätsabschluss in (...) (vgl. act. A1/13, S. 2 ff.). Den Akten zufolge sind ihre Eltern und Geschwister noch immer in Kinshasa und Umgebung wohnhaft. Aufgrund des vorstehend Gesagten besitzt die Beschwerdeführerin zum heutigen Zeitpunkt noch immer ein gefestigtes familiäres oder soziales Netz in Kinshasa. Jedoch brachte sie am Y. _____ in der Schweiz ihre Tochter E. _____ zu Welt. Diese ist mittlerweile (...) Jahre alt. Den Akten zufolge besteht zwischen ihr und ihrem in der Schweiz lebenden Vater kein Kontakt. Die Beschwerdeführerin ist somit mit Bezug auf die Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Heimatland als alleinstehende Mutter eines Kleinkindes zu betrachten. Der Wegweisungsvollzug erweist sich daher - im Sinne der vorerwähnten Praxis zu Kongo (Kinshasa) - bereits deshalb als unzumutbar. Auf die auf Beschwerdeebene vorgebrachten psychischen Probleme der Beschwerdeführerin braucht daher an dieser Stelle nicht näher eingegangen zu werden.

E. 6.7

Nach dem Gesagten und nachdem den Akten keine Hinweise auf Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG entnommen werden können, ist die Beschwerdeführerin in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 6.8

Die Beschwerde ist somit, soweit den Wegweisungsvollzug von A. _____ betreffend, gutzuheissen, die Verfügung der Vorinstanz vom 20. Mai 2008 hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 4 und 5 aufzuheben und das BFM anzuweisen, die Beschwerdeführerin A. _____ wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufzunehmen. Weitergehend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie sich nicht als gegenstandslos erweist.

E. 7.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 7.2

Mit Zwischenverfügung vom 7. Juli 2008 wurde der Entscheid über die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen.

E. 7.3

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Es ist von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerinnen auszugehen. Zudem waren die Beschwerdebegehren nicht als aussichtslos zu erachten. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist somit gutzuheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

E. 7.4

Da die vertretene Beschwerdeführerin teilweise - hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzuges - mit ihrer Beschwerde durchgedrungen ist, wäre ihr für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführerin erhob zunächst in eigenem Namen Beschwerde und reichte Beweismittel ein. Erst am 25. Juli 2011 beauftragte sie einen Rechtsvertreter mit der Wahrung ihrer Interessen. Dieser setzte sich mit Eingaben vom 22. August und 5. September 2011 - unter Beilage ärztlicher Unterlagen - in überwiegender Weise mit den gesundheitlichen Problemen der Beschwerdeführerin auseinander. Diese Ausführungen sind vorliegend jedoch für die teilweise Gutheissung der Beschwerde unerheblich (vgl. Ziffer 6.6) und erscheinen deshalb auch nicht als notwendig im Sinne von Art. 64 VwVG. Insgesamt ist daher keine Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.